



Brüssel, den 4. Oktober 2024
(OR. en)

13952/24
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0414(COD)**

CODEC 1866
SOC 720
EMPL 493
MI 833
DATAPROTECT 290

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der
Plattformarbeit (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung Österreichs

Österreich unterstützt das Ziel der Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit in der Europäischen Union. Die heterogenen Merkmale der nationalen Arbeitsmärkte und in diesem Fall der Plattformwirtschaft müssen jedoch bei entsprechenden EU-Maßnahmen berücksichtigt werden.

Wie in Erwägungsgrund 17 dargelegt, sollte diese Richtlinie für Personen gelten, die Plattformarbeit in der Union leisten und die im Sinne der in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, Kollektiv- bzw. Tarifverträgen oder Gepflogenheiten einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. bei denen nach der Beurteilung des Sachverhaltes vom Bestehen eines Arbeitsvertrags oder eines Arbeitsverhältnisses ausgegangen wird, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen ist.

In Österreich gibt es eine dritte Kategorie der Beschäftigung auf nationaler Ebene, den *Freien Dienstnehmer*. Wenn dieser Zwischenstatus nach österreichischem Recht der richtige Beschäftigungsstatus ist, sollten daher die Rechte und Pflichten gemäß diesem Status gelten.

In diesem Zusammenhang betont Österreich, dass die österreichischen Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten in Bezug auf den Zwischenstatus des *Freien Dienstnehmers* durch diese Richtlinie in keiner Weise berührt werden.
